



Stadt
Landshut

Richtlinien zur Förderung der Sportvereine in der Stadt Landshut (Sportförderrichtlinien)

vom 16. Dezember 2009 mit Änderungen vom 24. Oktober 2014

1. Zuschussrichtlinien

Träger der Sportpflege sind in erster Linie die Turn- und Sportvereine. Die Stadt Landshut unterstützt diese Vereine bei der Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Breiten- und Leistungssports. Die Sportförderrichtlinien sollen Transparenz und für notwendige finanzielle Dispositionen Sicherheit für die Vereine schaffen.

1.1 Rechtsnatur

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen, sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Stadt über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung, daher besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung nicht.

1.2 Förderungszweck

Gefördert werden nur Sportvereine, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben und den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern.

1.3 Förderungsvoraussetzungen für Vereine

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweist,
- dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) bzw. einem vergleichbaren Dachverband angeschlossen ist und einen Nachweis darüber erbracht hat,
- aktive Jugendarbeit leistet. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 26 Jahre mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
- einen Mitgliedesbeitrag erhebt, der mindestens den Monatsbeiträgen in den staatlichen Sportförderrichtlinien entspricht,
- bereits seit einem Jahr besteht und mindestens 25 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Landshut hat.
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

2. Leistungen der Stadt

2.1 Allgemeine Grundsätze für die Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung städtischer Sportanlagen sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder anstelle einer finanziellen Zuwendung kann im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung eine Förderung auch durch die Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie Einsatz städtischer Dienstkräfte erfolgen.

Leistungen aufgrund dieser Förderrichtlinien können nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen der Stadt bereits Leistungen bezogen oder beantragt wurden.

Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen.

Bei der Förderung von Investitionen der Sportverein durch städtische Zuwendungen muss die Dringlichkeit der Maßnahme nachgewiesen werden und die Finanzierung die Leistungsfähigkeit des Sportvereins nach Ausschöpfung aller anderen Fördermöglichkeiten (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.) übersteigen.

2.2 Grundsätzliche Regelungen der einzelnen Förderungsarten

Die verschiedenen Förderungsarten werden einzeln wie folgt geregelt:

(1) Bereitstellung von städtischen Schul- und Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden den Sportvereinen bzw. -gruppen grundsätzlich gegen Entgelt, bzw. Gebühr zur Verfügung gestellt. Es gelten die erlassenen Gebühren- und Benutzungsregelungen, Satzungen bzw. die bestehenden Pacht- und Überlassungsverträge.

Die städtischen Schuleinrichtungen (Turnhallen und Schulschwimmbad St. Wolfgang) stehen den Sportvereinen wochentags nach dem Schulbetrieb (im Regelfall nach 16 Uhr) gegen Entgelt zur Verfügung. Es gilt die entsprechende Gebührensatzung.

(2) Pflege von Rasenplätzen

Die Stadt übernimmt zum Teil die Kosten für Pflege, Mähen und Düngung der Rasenplätze der Landshuter Sportvereine nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Mietzuschüsse, bzw. Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt gewährt auf Antrag Mietzuschüsse, bzw. Betriebskostenzuschüsse bei vereinseigenen Sportanlagen.

(4) Investitionsmaßnahmen bei vereinseigenen Sportanlagen

Für notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Sanierungen von vereinseigenen Sportanlagen gewährt die Stadt auf Antrag nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung.

Die Höhe der Förderung durch die Stadt beträgt regulär 30 % der förderfähigen Kosten. Von diesem Wert können jedoch Abweichungen getroffen werden. Als Gründe für Abweichungen sind folgende Faktoren entscheidend:

- Jugendarbeit des Vereins;
- Finanzkraft des Vereins;
- soziale Bedeutung der Maßnahme für einen Stadtteil;
- Bedeutung für Integrationsarbeit im Stadtteil;

(5) sonstige Investitionsmaßnahmen

Für den Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten mit einem Einzelpreis von mehr als 2.500 € kann ein Zuschuss von bis zu 20 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Die jährliche Förderung hierfür kann pro Verein maximal 2.000 € betragen.

(6) Jugend- und Übungsleiterförderung

Die Jugend- und Übungsleiterförderung orientiert sich an der Vereinspauschale des Freistaates Bayern. Die Fördervoraussetzungen sind analog der Vereinspauschale des Freistaates Bayern. Es werden anerkannte Übungsleiter und jugendliche Vereinsmitglieder besonders gefördert. Von der Stadt wird ein Faktor je Mitgliedereinheit (ME) festgelegt, der sich aus den im Haushalt bereitgestellten Finanzmitteln errechnet. Die Fördervoraussetzungen sowie Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus den staatlichen Sportförderrichtlinien. Die Gewichtung bei der Berechnung setzt sich, im Gegensatz zur staatlichen Vereinspauschale wie folgt zusammen:

Übungsleiterlizenz:	500 ME	(650 ME)
Zusatzlizenz:	250 ME	(325 ME)
je jugendliches Vereinsmitglied:	25 ME	(10 ME)
je erwachsenes Vereinsmitglied:	0 ME	(1 ME)

(in Klammern Gewichtung staatliche Förderung)

(7) Förderung von Sportvereinen, die jugendliche Inhaber des Sozialpasses beitragsfrei stellen

Den Sportvereinen, die jugendliche Sozialpassinhaber bis 26 Jahren beitragsfrei stellen, werden die entgangenen Mitgliedsbeiträge bis zu 50€ pro Jahr im Einzelfall von der Stadt erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag jeweils nur für die Mitgliedschaft in einem Verein pro Person.

(8) Vereinssportveranstaltungen

Vereinssportveranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für den Sport in Landshut darstellen, können wie folgt gefördert werden:

- finanzieller Zuschuss an den ausrichtenden Sportverein
- Stiftung von Ehrenpreisen (Pokale, Medaillen,...)
- Einsatz des Bauhofes, des Stadtgartenamtes

(9) Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt auf Antrag an Sportvereine Jubiläumszuschüsse. Es gilt folgende Staffelung:

- 10 Jahre:	100 €
- 20 und 25 Jahre:	250 €
- 50 Jahre:	500 €
- 100 Jahre:	1.000 €
- 150 Jahre...:	1.500 €

(10) Spitzensportförderung

Eine Spitzensportförderung wird grundsätzlich nicht gewährt. Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, aufgrund der Darlegungen des Vereins

unter Berücksichtigung der Haushaltslage abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen.

(11) Darlehen

Dem Stadtrat obliegt es, Maßnahmen die gemäß dieser Richtlinie nicht zuschussfähig sind, durch Gewährung eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren zu unterstützen. Der Nachweis über die Aufbringung der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen ist in geeigneter Weise zu führen.

(12) Sportlerehrung

Die Stadt führt einmal jährlich eine Sportlerehrung durch. Die Kosten der Ehrung trägt die Stadt.

(13) Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter in Sportvereinen werden durch die Stadt nicht geleistet.

2.3. Grundsätze bei der Gewährung von Investitionszuwendungen

Investitionszuwendungen werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von zehn Jahren seit der endgültigen Zuwendungszusage eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Bei Verlegung des Vereinssitzes aus der Stadt, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist die gewährte Zuwendung in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

Bei Gewährung von Investitionszuwendungen steht der Stadt Landshut ein Kontroll- und Weisungsrecht hinsichtlich des Pflegezustandes und der Instandhaltung der geförderten Sportanlage zu. Dieses Recht wird ausgeübt vom Verwaltungsbeirat für Sport und je einen Vertreter des Hauptamtes und des Baureferats.

Die geförderten Vereine sind verpflichtet, unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Bestimmungen eine Reparatur- und Instandhaltungsrücklage in angemessener Höhe (1% der Baukosten) anzusammeln und diese der Stadt auf Anforderung nachzuweisen.

Die Zuwendung wird als Zuschuss und/oder als zinsloses Darlehen bereitgestellt. Welche Kosten förderfähig sind, richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinien für den Bau von Vereinssportanlagen durch den BLSV. Eine Folgekostenberechnung und der Nachweis der Finanzierbarkeit des jeweiligen Vorhabens sind durch geeignete Unterlagen zu führen.

Der Stadtrat kann bei besonders gelagerten Projekten von den o.g. Begrenzungen Ausnahmen gewähren.

Maßnahmen die dem Gebäudeunterhalt vereinseigener Sportstätten zuzuordnen sind, werden nicht gefördert, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes geregelt.

2.4. Antragsverfahren

2.4.1. Zuwendungsanträge (Haushaltsanträge) für Investitionszuschüsse gemäß diesen Richtlinien (Investitionsmaßnahmen bei vereinseigenen Sportanlagen, sonstige Investitionsmaßnahmen) sind bis zum 1. Juli für das Folgejahr bei der Stadt einzureichen, später vorgelegte Anträge werden grundsätzlich im folgenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt. Jährliche Zuwendungen (Mietkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse...) kommen nur auf jährlichen Antrag zur Auszahlung, verspätete oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein bzw. die höchste Organisationseinheit am Ort. Dem formlosen Zuwendungsantrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, die eine Beurteilung des Antrages ermöglichen, insbesondere Baupläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Auf Verlangen der Stadt sind ergänzende Unterlagen nachzureichen.

2.4.2. Zur Gewährung der städtischen Jugend- und Übungsleiterförderung genügt der Antrag zur Gewährung der staatlichen Vereinspauschale. Dieser muss spätestens am 01. März des jeweiligen Jahres bei der Stadt vorliegen. Aus den Antragsdaten zur staatlichen Vereinspauschale errechnet sich auch die Jugend- und Übungsleiterförderung der Stadt Landshut.

2.4.3. Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuwendungen gewährt worden sind, behält sich die Stadt die Rückforderung in voller Höhe vor.

2.5. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Stadt die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Stadt kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut stehen die Prüfungsrechte nach der Bayerischen Gemeindeordnung zu.

3. Übergangs- und Schlussvorschriften

3.1 Übergangsregelung

Soweit bisher Zuwendungen aufgrund von abweichenden Regelungen gewährt wurden, können diese in Ausnahmefällen letztmals 2009 gewährt werden.

3.2 Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Oberbürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

3.3 Inkrafttreten

Die geänderte Form dieser Richtlinien treten am 01. September 2015 in Kraft.

Landshut, den 17. März 2015

gez.

Hans Rampf
Oberbürgermeister